

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

79. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 31. Juli 2009	31. Stück
331.	Genehmigung des Bebauungsplanes „Gesamtes Stadtgebiet“ der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha	382
332.	Genehmigung der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Bad Sauerbrunn	382
333.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz	382
334.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßmarkt	383
335.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großhöflein.....	383
336.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großwarasdorf	384
337.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing	384
338.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiligenkreuz/L.	384
339.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten.....	385
340.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lutzmannsburg	385
341.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg	386
342.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neckenmarkt	386
343.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf.....	387
344.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl.....	387
345.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am See.....	387
346.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rotenturm.....	388
347.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stadtschlaining.....	388
348.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strem.....	389
349.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadtén	389
350.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterfrauenhaid	389
351.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz	390
352.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfau	390
353.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfau	390
354.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zurndorf.....	391
355.	Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens in der KG Kaisersdorf.....	392
356.	Aktionsrichtlinie „Investitionsbeihilfen Gewerbe & Industrie“ in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland;	
357.	Öffentliche Stellenausschreibung eines Gemeindefachmannes für die Stadtgemeinde Frauenkirchen	407
358.	1. verkürzte berufsbegleitende Ausbildung für Pflegehelfer gemäß § 44 GuKG zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Oberwart	407
359.	Öffentliche Ausschreibung für den Neubau des Seerestaurants Rust; Ruster Seebad Betriebs GmbH.....	408

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3271/14-2009

331. Genehmigung des Bebauungsplanes „Gesamtes Stadtgebiet“ der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Juli 2009, Zahl: LAD-RO-3271/14-2009, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha vom 26. Feber 2009, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Bebauungsplan „Gesamtes Stadtgebiet“ erlassen wird, gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-3404/84-2009

332. Genehmigung der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Bad Sauerbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3404/84-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 10. März 2009, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn, die zugleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes darstellt, werden neben den Anpassungen an die DKM in erster Linie Bestandsanpassungen und als nennenswerte Umwidmungen „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ sowie „Grünfläche-Erholung“ vorgenommen. Weiters wird von bisher Kenntlichmachung „Wasser“ in „Parkplatz“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3311/168-2009

333. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3311/168-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutschkreutz vom 28. Mai 2009, mit

der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet insgesamt 13 Änderungspunkte, wobei der überwiegende Teil der Änderungen kleinflächige Bauland- bzw. Grünflächenwidmungen darstellt. Als wesentliche Baulanderweiterung wird am nördlichen Ortsrand, im Bereich der Umfahrungsstraße und der Bahnlinie, eine Fläche von ca. 3700 m² (Grdst. Nr. 8140 und 8141, KG Deutschkreutz) in „Aufschließungsgebiet - Geschäftsgebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3315/98-2009

334. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Draßmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3315-98-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Draßmarkt vom 19. Juni 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 232 und 233, KG Karl, in „Grünfläche-Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3326/165-2009

335. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großhöflein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3326/165-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großhöflein vom 11. Mai 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 6611, KG Großhöflein, in „Grünfläche-Bauschutt- sowie Straßenaufbruchmaterial Zwischenlagerung und/oder Wiederaufbereitung“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3328/81-2009

336. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großwarasdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3328/81-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 27. März 2009 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Zuge der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes wird am nördlichen Ortsrand für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden eine ca. 0,25 ha große Teilfläche des Grdst. Nr. 4047, KG Kleinwarasdorf, in „Grünfläche - landw. Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ umgewidmet. Für die Erweiterung einer bestehenden Jagdhütte wird eine ca. 1,5 km nördlich des Ortsgebietes gelegene Teilfläche des Grdst. Nr. 4117, KG Kleinwarasdorf, in „Grünfläche - Jagdhütte“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3329/250-2009

337. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Güssing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3329/250-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Güssing vom 26. Mai 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 677/2 und 678/2 sowie die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 679, KG Steingraben, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3334/226-2009

338. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiligenkreuz/L.

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3334/226-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenkreuz/L. vom 7. Mai 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 2000 und 2001, KG Heiligenkreuz/L., in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3342/194-2009

339. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kemeten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3342/194-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 12. Juni 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1401 und 3912, KG Kemeten, in „Bauland-Wohngebiet, die Umwidmung des Grundstückes Nr. 5720, KG Kemeten, in „Bauland-Dorfgebiet“, sowie die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 5721/1 und 5702, KG Kemeten, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3354/173-2009

340. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3354/173-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lutzmannsburg vom 5. Juni 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lutzmannsburg beinhaltet die Umwidmung eines inmitten des Thermengebietes gelegenen ehemaligen Grabens (Grdst. Nr. 7353, KG Lutzmannsburg) in „Bauland für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“. Weiters wird das Grdst. Nr. 7022, KG Lutzmannsburg, in „Grünfläche - Bodenaushubdeponie“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3361/181-2009

341. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3361/181-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 11. Dezember 2008 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden Teilflächen der Grundstücke Nr. 1394, 1395/1 und 1397/2, alle KG Walbersdorf, in „Grünfläche-Erhaltenswerter Landschaftsteil“, eine „Verkehrsfläche“ in „Bauland-Geschäftsgebiet“, im Bereich der geplanten Fußballakademie in „Grünfläche - Sport-Sportanlagen“ (befristet bis 1.1.2013), das Grundstück Nr. 5398, KG Mattersburg, in „Grünfläche - Sport Sportanlagen“ (befristet bis 1.1.2013), eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 6078, KG Mattersburg, in „Grünfläche - Sport Reiten“ (befristet bis 1.1.2013), Teilflächen der Grundstückes Nr. 4763 und 4764, KG Mattersburg, in „Grünfläche - Landwirtschaftliches Gebäude ohne Tierhaltung“ (befristet bis 1.1.2013) und in Entsprechung einer Erinnerung Teilflächen der Grundstücke Nr. 3823/2, 3925 und 3926, KG Mattersburg in „Grünfläche - landwirtschaftliche Gebäude ohne Tierhaltung“ (befristet bis 1.1.2013) bzw. ebenfalls in Entsprechung einer Erinnerung die Teilflächen der Grundstücke Nr. 5346/2, 5345 und 5341, KG Mattersburg, in „Grünfläche - Tierhaltung“ (befristet bis 1.1.2014) sowie das Grundstück Nr. 37/2, KG Mattersburg, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“ umgewidmet.

Weiters wurden geringfügige Anpassungen an die aktuelle DKM vorgenommen und Leitungseintragungen richtig gestellt.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3368/163-2009

342. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neckenmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3368/163-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neckenmarkt vom 15. Mai 2009 in der Fassung vom 1. Juli 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem kleinflächige Widmungserweiterungen bzw. Baulandkorrekturen. Weiters erfolgt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 156, KG Haschendorf, in „Grünfläche - Weingut“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3981/37-2009

343. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3981/37-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberloisdorf vom 15. Juni 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung eines am nordwestlichen Ortsrand gelegenen ca. 3,5 ha großen Areals in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3445/77-2009

344. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3445/77-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Potzneusiedl vom 27. Mai 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Zuge der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes wird im Kreuzungsbereich der Nordostautobahn A 6 mit der Landesstraße L 302 eine ca. 11 ha große Fläche in „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“, „Verkehrsfäche“ und „Grünfläche - Parkanlage“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3395/230-2009

345. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3395/230-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am See vom 30. März 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Purbach am See werden in der Ried „Prinzen“ Teilflächen der Grdst. Nr. 3837, 3839 und 3839/2, KG Purbach, mit einer Fläche

von ca. 0,6 ha in „Aufschließungsgebiet - gemischtes Baugebiet“ umgewidmet. Weiters werden Teilflächen der Grdst. Nr. 6986 und 6987, KG Purbach, in „Grünfläche - Bauschuttdeponie“ umgewidmet. Im Bereich des Segelhafens Purbach wird eine ca. 0,3 ha große Teilfläche des Grdst. Nr. 7143/1, KG Purbach, als „Bauland für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3401/121-2009

346. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rotenturm

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3401/121-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rotenturm vom 14. Mai 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 1101/2, 1101/3, 1101/4, 1098 sowie des Grdst. Nr. 1101/5, KG Siget in der Wart in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3415/244-2009

347. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stadtschlaining

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3415/244-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stadtschlaining vom 31. März 2009 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1244, KG Neumarkt/Teich, in „Grünfläche-Tierschutzhaus“, des Grundstückes Nr. 42, KG Stadtschlaining, in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie des Grundstückes Nr. 1196, KG Drumling, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3421/140-2009

348. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strem

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3421/140-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strem vom 13. Juli 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet geringfügige Widmungserweiterungen als „Bauland-Dorfgebiet“, „Grünfläche - Kellerzone“ und „Grünfläche - Lagerplatz“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3422/69-2009

349. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadten

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3422/69-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tadten vom 19. Mai 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 3435, KG Tadten, in „Grünfläche - Rübenlagerplatz“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3439/28-2009

350. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unterfrauenhaid

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3439/28-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterfrauenhaid vom 25. März 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3721, KG Unterfrauenhaid, in „Grünfläche - Gerätehütte“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3429/138-2009

351. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3429/138-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 17. Juni 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 676/2, KG Weiden bei Rechnitz, in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1069/3 und 1073, KG Zuberbach, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3436/189-2008

352. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3436/189-2008 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wolfau vom 12. Dezember 2008, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 12493 (vormalig 12493, 12494 und 12495), KG Wolfau, in „Bauland - Betriebsgebiet“ (BB) und in „Verkehrsfläche“ umgewidmet. Die Betriebsgebiets-Widmung wurde zeitlich mit 5 Jahren befristet. Wird innerhalb der Frist keine widmungsgemäße Bebauung vorgenommen wird eine entschädigungslose Rückwidmung in Grünland vorgenommen.

Weiters werden Teilflächen der Grundstücke Nr. 173, 175, 172/1, 172/2 und 177, KG Wolfau, in „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3436/194-2009

353. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3436/194-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wolfau vom 6. März 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grdst. Nr. 11886 und 11887 (Teilfläche) in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie einer Teilfläche des Grdst. Nr. 11889, KG Wolfau, in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - landw. genutzte Fläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3438/123-2009

354. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zurndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2009 unter Zahl: LAD-RO-3438/123-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 12. März 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem kleinflächige „Bauland- bzw. Grünflächenwidmungen“ im gesamten Ortsgebiet. Eine größere Baulanderweiterung wird lediglich westlich der Leithagasse vorgenommen. Hierzu werden Teilflächen der Grdst. Nr. 1780/1, 1825/1 und 1826, KG Zurndorf, in „Bauland - Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 4a-A-452/2-2009

355. Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens in der KG Kaisersdorf

Verordnung

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 27. Juli 2009, Zl. 4a-A-452/2-2009, mit der das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in der KG Kaisersdorf im Burgenland eingeleitet wird.

Nach Anhörung des Militärkommandos Burgenland und der Landwirtschaftskammer für das Burgenland wird gemäß §§ 3, 6, 8, 8a und 8b des Flurverfassungs-Landsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2007, verordnet:

1. Das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke wird bezüglich folgender Riede bzw. Grundstücke eingeleitet:

Riedname	KG Draßmarkt 33005					
Außer Aubach	1938/2	1976/2-3	1985	1986/1-2	1987-1988	1989/1-2
	1990-1991	1993-1998	2000-2008	2010-2022	2028/1	2040/3
	4744-4745	5005				
	KG Kaisersdorf 33015					
Ortsried	3/5	10/1-2	11/1-2	12-13	19	21
	23-24	27	29-30	31/1	35	38
	42-44	50/1-2	56-57	60-61	63/2-3	64/1-3
	66-67	69	71/2	72/2	75	76/2-3
	77	228-229	231-237			
Erbacker	504/3	507-508	537-556	557/1-2	558/1-2	559-562
	563/1-2	564/1-2	565/1-2	566/1-2	567-568	569/1-2
	570/1-2	571-575	577-586	587/1-3	588-609	610/1
	610/3	611	612/1-4	613-620	621/1-2	622
	624-632					
Gegen Neudorf	633/2-3	634/2	635/2-3	636/1-2	637	639-647
	648/1	649-652	653/1-3	654	656/1-2	657-659
	660/1	661	663-674	680-684	689-693	694/1-2
	696-698	699/1-2	700	702-707	708/1-2	709-714
	716	718-720	721/1-2	722/1-2	723-726	727/1-3
	728/1-2	729	730/1-2	731	732/1-2	735-739
	740/1-2	741-747	748/1-2	749/1-2	750-776	777/1-2
	778-779					
Harlinggraben	780-794	795/1-2	796	797/1-2	798/1-4	799-807
	808/1-2	809-815	816/2	817	818/1-2	819-824
	826	829/1-2	830-833	837-870	871/1-2	872
Große Acker	873-882	886-887	888/2-4	889-890	891/1-2	891/4
	892-898	900	903	904/1-3	905/1-3	906
	907/3-4	908-917	919/2	921-929	930/1-2	931-932
	933/1-2	934-937	938/1-2	939	941	943/2
	944	945/1-2	946-950	951/1-3	952-955	

Kirchenäcker	957-959	962/1-3	963-964	965/3	966/3	967
	969/2	970/2-4	971-972	973/1	977-979	981-990
	991/1-2	992-994				
Untere Delic	995-1025	1027-1030	1031/1-2	1032-1035	1036/1-2	1037
	1038/1-2	1039/1-2	1040/1-2	1041/1-2	1042-1051	1052/1-2
	1053-1058	1060-1061	1062/1-2	1063-1070	1071/1-2	1072-1073
	1076-1083	1085/1-2	1086-1088			
Hofäcker I.	1089/1-2	1090-1092	1093/1-2	1094-1096	1097/1-3	1098/1-2
	1099/1-3	1100/1-4	1101/1-3	1102	1103/1-3	1104/1-3
	1105/1-2	1106-1108	1109/1-2	1110/1-2	1111-1112	1113/1-2
	1114-1117	1119-1131				
Draziefke	1132-1136	1137/1-2	1138/1-6	1141/1-3	1142-1143	1144/1-3
	1145/1-3	1146-1147	1148/1-2	1149-1160	1163-1165	1166/1-2
	1167/1-2	1168-1213	1214/1-2	1215	1218-1229	1230/1-2
	1231-1235	1236/1-3	1237/1-3	1238-1242	1244-1246	1247/1-3
	1248	1249/1-2	1250-1257	1259/1/2	1260-1266	1267/1-2
	1268-1284	1285/1-2	1286-1289	1290/1-2	1291/1-2	1292-1294
	1295/1-2	1296-1302	1303/1-2	1304-1317	1319-1321	1322/1-2
	1323-1325	1326/1-2				
Gegen Neutal	1327-1341	1342/1-2	1343/1-2	1344/1-2	1345-1348	1349/1-2
	1350-1353	1355-1357	1358/1-3	1359/1-2	1360-1376	1378-1379
	1380/1-2	1381/1-5	1382-1383	1384/1-2	1385/1-2	1386-1390
	1395-1398	1399/1-3	1400/1-2	1401-1402	1403/1-2	1404-1412
	1413/1-2	1415-1423	1425	1426/1-2	1427-1442	1444-1448
	1449/1-2	1450	1451/1-2	1452-1454		
Ober dem Kreuzweg	1455-1456	1458-1482	1483/1-2	1484/1/2	1485-1489	1490/1-2
	1492-1507	1509/1-2	1510-1514			
Unter dem Kreuzweg	1515-1531	1532/1-2	1533-1562	1563/1-2	1564-1575	1576/1-4
	1577-1584	1586-1593	1597-1616	1617/1-2	1618	1619/1-2
	1620-1630	1631/1-2	1632-1644	1645/1-2	1646-1676	1679-1682
	1683-1690	1691/1-2	1692/1-2	1693/1-2	1694/1-2	1695/1-2
	1696/1-3	1697/1-2	1698/1-2	1699/1-2	1700/1-2	1701/1-2
	1703/1-2	1704/1-2	1705/1-2	1706/1-2	1707	1708/1-4
	1709/1-2	1710/1-2	1711			
Unter den Ackern	1712	1713/1-2	1714/1-2	1715-1717	1718/1-3	1719
	1720/1-2	1721/1-2	1722/1-2	1723	1724/1-2	1725/1-2
	1726-1727	1728/1-2	1729/1-2	1730-1731	1732/1-2	1733/1-2
	1734	1736-1739	1740/1-2	1740/1-2	1741/1-2	1742-1743
	1744/1-2	1745/1-2	1746-1747	1744/1-2	1745/1-2	1746-1747
	1748/1-2	1749/1-2	1750-1751	1752/1-2	1753/1-2	1754-1755
	1756/1-2	1757/1-2	1758-1759	1760/1-2	1761/1-2	1762-1763
	1764/1-2	1765/1-2	1766-1767	1768/1-2	1769/1-2	1770-1771
	1772/1-2	1773/1-2	1774-1775	1776/1-2	1777/1-2	1778-1779
	1780/1-6	1781/1-3	1782/1-3	1783/1-3	1784/1-3	1785/1-3
	1786/1-3	1787/1-3	1788/1-3	1789/1-3	1790/1-2	1791/1-2
	1792/1-2	1793/1-2	1794/1-2	1795/1-2	1796/1-4	1797-1798
	1799/1-4	1800/1-2	1801-1802	1803/1-2		
Beim Kreuz	1804-1824	1827-1834	1835/1-2	1836/1-2	1837-1897	1899-1904
	1905/1-2	1906-1907	1908/1-2	1909/1-3	1910/1-3	1911-1921
	1923	1924/1-3	1925/1-2	1926-1933	1934/1-2	1935/1-2
	1936-1946	1947/1-2	1948/1-2	1949-1950	1951/1-2	1954-1958
	1959/1-2	1962/1-2	1963/1-4	1964/1-2	1965-1966	1967/1-2
	1968-1986	1987/1-2	1988-1989	1990/2	1991-1992	1993/1
	1994	1995/2-3	1996-1997	1998/1-2	1999/2-3	2000/1-3
	2001	2002/1-2	2003-2010	2013-2014	2016	2018-2019
	2021-2023					
Unter dem Dorf	2040-2041	2044-2076	2077/1-2	2078-2090	2092-2094	
Rübenfelder	2095-2096	2097/1	2098/1-2	2099/1-2	2100-2122	2123/1-2

Unter dem Dorf	2040-2041	2044-2076	2077/1-2	2078-2090	2092-2094	
Rübenfelder	2095-2096	2097/1	2098/1-2	2099/1-2	2100-2122	2123/1-2
	2124/1-2	2125-2130	2132-2133	2134/1-2	2135-2163	2169-2170
	2171/1-2	2172-2192	2193/1-2	2194/1-2	2197-2199	2201-2208
	2211-2234	2236-2240	2241/1-2	2242-2262	2264-2266	
Auf der Gais	2267-2270	2272-2282	2284	2286/1-2	2287/1-2	2288-2293
	2295-2296	2297/1-2	2298-2333	2334/1-2	2335-2337	
Gegen Draßmarkt	2340-2342	2344-2347	2348/1-2	2349-2356	2358-2365	2367-2370
	2372-2430	2432-2447	2448/1-2	2449-2470	2472-2475	2477-2492
	2493/1-2	2494-2496	2498-2514	2515/1-2	2516-2517	2518/1-2
	2519-2522	2523/1-2	2524-2526			
Sziget	2527-2536	2537/1-2	2538-2547	2548/1-2	2549/1-3	2550-2559
	2561/1-2	2562-2574	2575/1-2	2576/1-2	2577-2578	
Hofäcker II.	2580	2584-2589	2590/1-2	2591-2592	2593/1-2	2594-2600
	2601/1-2	2602-2603	2604/1-3	2605-2621	2622/1-3	2623-2625
	2626/1-4	2627-2630	2631/1-2	2632-2634	2635/1-3	2636-2644
	2645/1-3	2646-2651	2653-2654	2659-2660	2661/1-2	2662-2665
Obere Delic	2666/1-2	2668-2673	2675-2677	2678/1-2	2679/1-2	2680/1-2
	2681-2682	2684-2685	2687	2689	2691-2706	
Bei der Ruska	2707-2711	2712/1-2	2713/1-2	2714-2732	2733/1-3	2734-2736
	2738	2740-2742	2744-2748	2749-2	2750/2	2751-2752
Auf dem Riegel	2754	2762	2763/2	2764	2768-2769	2770/1-7
	2771-2772	2774-2785	2786/1-2	2787	2789/2	2790-2792
Bei Brunnen obern Dorf	2793-2802	2804	2806-2819	2820/1-2	2821/1-2	2822-2832
	2835/2-3	2836-2837	2838/1-2	2839-2849	2850/1-2	2851-2852
	2853/1-2	2854-2873	2874/1-2	2875/1-2	2876-2887	2889/1-2
	2890-2891					
Braga zwischen dem Wald	2892-2894	2899-2904	2908-2911	2912/1-2	2913/1-2	
	2914	2917	2919-2929	2931	2932/1-2	2933/1-2
	2934/1-3	2935/1-2	2936/1-2	2937-2939	2940/1-4	2941/1-2
	2942-2949	2950/1-2	2951-2956	2958-2965	2967-2991	2993

Die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke bilden das „Zusammenlegungsgebiet Kaisersdorf“.

2. Die Benützungsort der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde geändert werden. Landschaftselemente wie Baum- und Strauchbestände, Hohlwege, Feuchtfelder sowie Brunnen, Gräben und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.
3. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke werden zu einer Körperschaft öffentlichen Rechtes der "Zusammenlegungsgemeinschaft Kaisersdorf" zusammengeschlossen.
4. Die Zahl der aus der Mitte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu wählenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft wird mit je 8 festgesetzt.
5. Die Zahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (Ersatzprüferinnen und Ersatzprüfer) wird mit je 2 festgelegt.
6. Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses sowie der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (Ersatzprüferinnen und Ersatzprüfer) und zur Beschließung der Satzungen wird für

Freitag, den 18. September 2009, 17.00 Uhr,
im Gasthaus Jägerneest, Hauptstraße 58, 7342 Kaisersdorf,

eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag^a. Windisch eh.

Zahl: 5-G-F48/266-2009

356. Aktionsrichtlinie „Investitionsbeihilfen Gewerbe & Industrie“ in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland

Aktionsrichtlinie¹ „Investitionsbeihilfen - Gewerbe/Industrie“

1. Zielsetzung der Förderaktion

(1) Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

(2) Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.

(3) Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter der Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

2. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABI. L 214 vom 09. 08. 2008 S. 3 (im Folgenden: „AGVO“)

3. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber oder Förderungswerberin können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet.

(2) Sofern gewisse Förderungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der AGVO Nr. 800/2008 zu verstehen.

Ausschlusskriterien

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABI. L 17 vom 21. 01. 2000 S. 22;

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 273/2008)

- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- c) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. L 2005 vom 02. 08. 2002 S. 1;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- i) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau
- j) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Kunstfaserssektor
- k) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

4. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

(2) Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Als Förderungen mit einem Anreizeffekt gelten

1. Förderungen für KMU, wenn der Förderungswerber oder die Förderungswerberin den Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat.
2. Förderungen für Großunternehmen, wenn die Voraussetzung von Ziffer 1 erfüllt ist und vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - a) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - b) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
 - d) Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

5. Förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten sind:

1. Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen und Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens
2. Baukosten:
 - a) 100 % bei Kleinunternehmen.
 - b) max. 25 % der Kosten gemäß Punkt 1 bei mittleren und großen Unternehmen. Wenn das Projekt außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann, besondere regionalwirtschaftliche Aspekte beinhaltet oder im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, können auch bei mittleren Unternehmen Baukosten bis zu 100 % einbezogen werden.

- c) Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how (bei Großunternehmen max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten).
- (2) Nicht förderbare Kosten sind:
1. Kosten für jene Maßnahmen oder Teile, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der WiBAG oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.
 2. Kosten für
 - a) den Ankauf von Grundstücken
 - b) den Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen worden wäre, wenn eine Übernahme nicht erfolgt wäre und die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden.)
 - c) die Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte
 - d) die Investitionen in mobile Investitionsgüter wie zB Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel)
 - e) die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter
 - f) die Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
 - g) die Finanzierung
 - h) Öffentliche Abgaben und Gebühren
 - i) den Ankauf von Bezugsrechten
 - j) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung

6. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20%, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 13 und 15 der AGVO herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- a) Innovations-, Technologie und Umweltgehalt des Projektes
- b) Rationalisierung², Modernisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes
- c) Stärkung bzw. Wertsteigerung des Unternehmens durch strukturverbessernde Maßnahmen
- d) regionalwirtschaftliche Bedeutung (zum Beispiel Leitbetrieb, Lehrlingsausbildungsstätte, Nahversorgung, etc.)
- e) Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen
- f) Investitionsgrad
- g) Wachstumspotenzial
- h) KMU-Bonus
- i) Gleichstellungsorientierung
- j) Exportquote und/oder -potenzial

(2) Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Operationellen Programm Phasing Out 2007-2013 Burgenland - EFRE oder gemäß der Ergänzung zur Programmplanung (EZP) Phasing Out Burgenland 2007-2013 EFRE und ESF für das Phasing Out Gebiet Burgenland erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von EFRE-Mitteln gewährt werden.

(3) Die Mindesthöhe³ der förderbaren Kosten beträgt EUR 3.000,- je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

7. Kumulierung

(1) Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

² Die Maßnahmen der Rationalisierung dürfen jedoch nicht ausschließlich den Abbau von Arbeitsplätzen zum Ziel haben

³ Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten gilt nicht für Nahversorger wie zum Beispiel Bäcker, Fleischer, Gemischtwarenhandlung, etc.

1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 15 der AGVO bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
 - maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 13 der AGVO können bis zur maximalen Obergrenze der aktuell genehmigten Fördergebietskarte 2007-2013 (N492/2006 - Österreich) gewährt werden.

(2) Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

(3) Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß AGVO ist nicht zulässig.

8. Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Verfahrenszinssatz

- Es muss sichergestellt sein, dass die effektiven Kosten der vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin angesprochenen Fremdfinanzierung den jeweils gültigen Verfahrenszinssatz der WiBAG - abrufbar auf der Homepage der WiBAG unter www.wibag.at/fileadmin/redakteur/downloads/verfahrenszinssätze.pdf - nicht überschreiten.
- Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber oder Förderungswerberin ist der Leasingnehmer oder die Leasingnehmerin. Die für eine Kreditfinanzierung geltenden Bestimmungen sind bei Leasingfinanzierungen sinngemäß anzuwenden.
- Bei EU-kofinanzierten Projekten ist eine Finanzierung mittels Leasing von einer Förderung ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 13 der AGVO muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.

(3) Der Umfang des zu fördernden Projektes (inkl. eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für Kleinstunternehmen, Betriebsübernahmen und Betriebsansiedlungen).

(4) Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Beurteilungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

(5) Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum des Fördervertrages zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.

(6) Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG - WiBAG
 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
 Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
 Fax: +43 (0)5 9010 21-10
office@wibag.at
 Internet: www.wibag.at

9. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- (1) Die Förderentscheidung obliegt der Beurteilungskommission.

10. Geltungsdauer

(1) Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht werden.

(2) Der vollständige Wortlaut der gegenständlichen Aktionsrichtlinien kann unter der Internetadresse <http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/AktionsRLInvestitionsförderungGewerbe.pdf> abgerufen werden.

Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Rahmenrichtlinie

1. Einleitung

(1) Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche auf dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 22/2008 basierenden Landesförderaktionen und regelt die allgemein gültigen Förderungsbestimmungen.

(2) Die näheren Förderungsbestimmungen werden in speziellen Förderungsrichtlinien (sogen. Aktionsrichtlinien) festgelegt. Bei abweichenden Bestimmungen zur Rahmenrichtlinie gelten primär jene der Aktionsrichtlinien.

2. Allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzung

2.1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

(1) Zielsetzung der Wirtschaftsförderung ist es, die Wirtschaftskraft des Landes Burgenland zu steigern, die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Unternehmen in einem großen Wirtschaftsraum zu fördern.

(2) Gefördert werden nur solche Projekte, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Raumplanung im Burgenland einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen und in den einzelnen Aktionsrichtlinien definierten speziellen wirtschafts- und tourismuspolitischen Zielsetzungen leisten.

2.2. Förderungsschwerpunkte

- Gründungen und Betriebsansiedlungen
- Entwicklung, Wachstum und Erweiterung von bestehenden Unternehmen
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Strukturverbesserungen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)⁴
- Forschung, Entwicklung, Technologie und Innovation
- Sicherung und Verbesserung der Qualität und des Angebotes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Umweltschutzrelevante Maßnahmen
- Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit, Zugang zu neuen Technologien und Einführung von Managementsystemen
- Cluster, Netzwerke und Kompetenzzentren sowie regionale und überregionale Kooperationen

⁴ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36

- Sicherung der Nahversorgung, insbesondere außerhalb regionaler Ballungszentren
- Schaffung und Sicherung von überbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen
- Unterstützung der Umsetzung von landesweiten oder regionalen Entwicklungsstrategien
- Internationalisierung und Erschließung neuer Märkte

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

3.1. Allgemeine Grundsätze

(1) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Art der Förderung nach dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz oder dieser Rahmenrichtlinien in Verbindung mit den Aktionsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bei der Gewährung einer Förderung steht der Anreizeffekt im Vordergrund. In Verbindung mit dem Anreizeffekt soll die Förderung jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Projektvorhaben stehen, um allfällige Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

(3) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage bevorzugt.

(4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Ausfinanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderung sichergestellt ist. Darüber hinaus muss die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin nach Durchführung des zu fördernden Projektes weiterhin gegeben sein.

(5) Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin nachzuweisen.

3.2. Sonstige förderpolitische Überlegungen

(1) Ein besonderes Augenmerk wird auf Unternehmen in regionalwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelegt.

(2) Hinsichtlich einer detaillierteren Zielfokussierung können Einschränkungen, erläuternde Ergänzungen und Arbeitsvorgaben von der Beurteilungskommission beschlossen werden.

(3) Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, sind besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Österreichische Arbeitsverfassungsgesetz muss vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin beachtet werden.

(5) Das Gleichbehandlungsgesetz ist vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin zu beachten.

(6) Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.3. Ausschlusskriterien

- (1) Bestimmte Projekte können teilweise oder gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden, wenn
- wirtschafts- oder raumordnungspolitische Gründe dagegen sprechen oder
 - die Wertschöpfung oder die volkswirtschaftlichen Effekte eines Projektes überwiegend außerhalb des Landes Burgenland liegen oder
 - Projekte Bereiche bzw. Branchen betreffen, die bereits erhebliche Überkapazitäten aufweisen.

(2) Gegen den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Gesellschafterin darf

- kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren anhängig sein oder

- kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein oder
- kein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein oder
- keine offene Rückforderungsanordnung (Kommissionsentscheid) der EU-Kommission aufgrund einer rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfegewährung anhängig sein.

3.4. Kooperative Maßnahmen

Eine Förderung kann auch in Kooperation (Ergänzungsförderung) mit einer anderen Förderstelle wie zB Austria Wirtschaftsservice GmbH, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, etc. gewährt werden, wenn unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes die geltenden Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen den einzelnen Förderstellen ist in jedem Falle vorzunehmen.

4. Förderaktionen

(1) Die Umsetzung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung erfolgt in eigenen Förderprogrammen deren Inhalte und Bestimmungen in speziellen Aktionsrichtlinien enthalten sind. Bei abweichenden Regelungen gelten jedenfalls jene der Aktionsrichtlinien.

(2) Die Aktionsrichtlinien sollten folgende Mindestinhalte umfassen:

- Zielsetzung der Förderaktion
- Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen
- Förderungswerber/Förderungswerberin
- Gegenstand der Förderung
- Förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung
- Besondere Verfahrensbestimmungen
- Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- Verpflichtungszeitraum
- Geltungsdauer

(3) Die speziellen Aktionsrichtlinien sind von der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

5. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber bzw. Förderungswerberin können physische und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet.

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)⁵ sind die jeweils gültigen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu beachten.

(3) Förderungswerber bzw. Förderungswerberin können neben solchen nach Abs. 1 auch Gemeinden und Sondergesellschaften sein, sofern sie Infrastrukturvorleistungen zum Zwecke der Schaffung von Gewerbe- und Industriezonen erbringen.

⁵ siehe Fußnote 1

6. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können folgende vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin durchzuführende Maßnahmen sein:

- die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens;
- die Durchführung von geschlossenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten;
- die Realisierung von umweltschutzrelevanten Investitionsmaßnahmen;
- die Aufnahme von Fremdkapital und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen;
- die Erhöhung der Qualifikation von Unternehmern und Arbeitnehmern;
- Kosten für Dienstleistungen (zB Beratung, Marktstudien, etc.);
- die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Ausland;
- der Aufbau von Unternehmenskooperationen (Cluster, Netzwerke, Kompetenzzentren, etc.);
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur in Gewerbebezonen, Wirtschaftsparks, etc.;
- der Ausbau der überregionalen Infrastruktur;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen.

7. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung kann auf folgende Arten gewährt werden:

- nicht rückzahlbare Zuschüsse
- rückzahlbare Darlehen
- Bereitstellung von Risikokapital
- Übernahme von Bürgschaften
- Zins- und Annuitätenzuschüsse

(2) Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung sowie der förderbaren Kosten erfolgt in den jeweiligen Aktionsrichtlinien.

8. Beihilfenrechtliche Bestimmungen

8.1. Leitlinien und Verordnungen der EU

(1) Die nachfolgenden Leitlinien und Verordnungen des EU-Beihilfenrechts sind entsprechend den jeweils vorgesehenen Maßnahmen in den einzelnen Aktionsrichtlinien zu beachten:

- Leitlinien für Staatliche Beihilfen mit Regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 04. 03. 2006, S. 13.)
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5.)
- Fördergebietskarte
Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 20. 12. 2006, registriert unter N492/06 (ABl. C 34 vom 16. 02. 2007, S. 5).

(2) Sofern die in Abs. 1 angeführten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

8.2. Kumulierungsbestimmungen

(1) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat mit dem Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Die Förderstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung hinsichtlich der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen gewährt werden kann.

8.3. Sensible Sektoren

Förderungen für die folgenden Sektoren sind nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Sondervorschriften möglich:

- Stahlindustrie
- Steinkohlebergbau
- Kunstfasersektor
- Schiffbau
- Fischerei- und Aquakultur
- Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

8.4. „De-minimis“-Beihilfen

Werden Beihilfen in den spezifizierten Aktionsrichtlinien in Form einer „De-minimis“-Beihilfe gewährt, so ist nachfolgende Definition zu beachten.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt - ihr Bruttosubventionsäquivalent 200.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von 100.000 EUR an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin maßgebend sind.

8.5. EU-Strukturfondsmittel

Einzelne Aktionsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (ELER)

vergeben werden. Dabei sind die für die Vergabe der EU-Strukturfondsmittel geltenden Kriterien und Vorgaben der Europäischen Kommission einzuhalten.

9. Antragstellung und Verfahren

9.1. Anerkennung von Kosten (Anerkennungstichtag)

(1) Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der Förderstelle entstehen. Das Datum des Einlangens des Förderantrages bei der Förderstelle gilt als Anerkennungstichtag.

9.2. Antragstellung

(1) Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit vollständig ausgefüllt und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der jeweils angeführten Förderstelle einzubringen. Einem formellen Förderantrag gleichgestellt sind alle schriftlich dokumentierten Förderansuchen, die folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Bezeichnung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin
- Bezeichnung der beantragten Förderung
- Kurzbeschreibung des Projektes

- Grobe Projektkostengliederung
- Angabe des Durchführungszeitraumes
- Szenario für die Ausfinanzierung
- Firmenmäßige Fertigung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin

Der formelle Förderantrag ist innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Förderstelle nachzureichen.

(2) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

(3) Im Falle eines neuerlichen Antrages wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrages herangezogen.

9.3. Entscheidung

(1) Die Förderstelle hat auf Basis der Rahmen- und Aktionsrichtlinien jeden Förderantrag auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und eine Empfehlung an die Beurteilungskommission abzugeben.

(2) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Beurteilungskommission gemäß § 7 des Landeswirtschaftsförderungsgesetz. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung und zur Gewährleistung des Projekterfolges können Förderzusagen mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

9.4. Fördervereinbarung/Entscheidungsmitteilung

(1) Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag ist dem Förderungsempfänger bzw. der Förderungswerberin ein schriftliches Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin und ist grundsätzlich innerhalb der darin genannten Frist an die Förderstelle zu retournieren.

(2) Im Falle einer teilweisen oder gänzlich Ablehnung eines Förderantrages hat die Förderstelle dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin die wesentlichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich bekannt zu geben. Ergänzende Informationen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zur negativen Entscheidung sind innerhalb von einem Monat ab Ausstellungsdatum schriftlich bei der Förderstelle einzubringen und kann zu einer neuerlichen Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektvorhabens führen.

9.5. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

(2) Die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist in begründeten Fällen möglich.

(3) Im Falle einer Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Ausmaß gekürzt. Bei wesentlicher Abweichung vom ursprünglich beantragten Projektinhalt oder Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten ist der Förderantrag neuerlich auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und der Beurteilungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Gründe für die Einstellung bzw. Rückforderung

Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin (und etwaige Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand) ist (sind) nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle verpflichtet, die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten, wenn

- die Rückforderung oder Einstellung von Organen der Europäischen Union verlangt wird,
- die Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- die Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages nicht innerhalb der definierten Frist erfüllt werden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung und Verpfändung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.

oder wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes

- über das Vermögen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- die Zustimmung des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin zur Datenverarbeitung und -übermittlung widerrufen wird
- das Unternehmen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin gänzlich oder teilweise veräußert (auch Schenkung) oder der Betrieb des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin dauernd eingestellt oder die geförderten Investitionen aus dem Vermögen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin ausscheiden oder Dritten zur Nutzung überlassen werden (Vermietung und Verpachtung),
- notwendige behördliche Genehmigungen zur Fortführung des Unternehmens oder sonstige Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Betrieb zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

10.2. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den Richtlinien oder in der jeweiligen Fördereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum für den Behalt der geförderten Investitionen im Unternehmen bzw. im Burgenland 5 Jahre (für KMU 3 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung an den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin.

10.3. Weitergewährung

(1) Über schriftliches Ansuchen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin kann bei Fortführung des Unternehmens und nach Wegfall der Rückforderungs- und Einstellungsgründe die Förderung weitergewährt werden, wenn die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung gewahrt bleibt.

(2) Die Entscheidung über die Rückforderung sowie dessen zivilrechtliche Durchsetzung, Einstellung oder Weitergewährung obliegt der Förderstelle.

10.4. Verzinsung bei Rückforderungen

(1) Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen im Ausmaß von bis zu 4 % über dem EU-Referenzzinssatz verrechnet werden.

11. Auskünfte, Überprüfungen und Verpflichtungen

(1) Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Projektvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

(3) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projektvorhaben innerhalb des Verpflichtungszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. Im Falle kofinanzierter Projekte wird die Aufbewahrungspflicht gesondert in den Aktionsrichtlinien definiert.

(4) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes der Förderstelle alle Ereignisse und Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche Änderung des Projektes sowie dessen Rahmenbedingungen bedeuten, wie z.B. Änderung der Eigentümer/Gesellschafterstruktur sowie in der Person des Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin, Änderung der Finanzierung, Art, Höhe des Projektes, etc.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Mit der Einbringung eines Förderantrages erklärt der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. (DSG) alle projektrelevanten Daten wie z.B. Unternehmens-, Projekt-, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten zum Zwecke der Förderabwicklung verarbeitet werden dürfen.

(2) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin erteilt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Abs. 1 genannten Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Abstimmung von Förderpaketen, Vermeidung von Mehrfachförderungen, etc.) an andere Landes-, Bundes- und EU-Förderstellen weitergeleitet werden dürfen.

(3) Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein:

- Firma
- Projektstandort
- Gegenstand des Unternehmens
- Projektvorhaben
- Investitionsvolumen bzw. förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung

(4) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist jederzeit berechtigt, seine Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe von Daten zu widerrufen. Dieser Widerruf ist der Förderstelle schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung der Verarbeitung und Weitergabe von Daten, aber auch die Einstellung gewährter und/oder die Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen.

(5) Sollen Informationen im Sinne des Abs. 1 an Dritte (kreditgewährendes Institut, Steuer- und/oder Unternehmensberater, sonstige Dritte) weitergeleitet werden, so ist die Förderstelle ausdrücklich zu bevollmächtigen.

13. Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand in allen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich ergebende Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

(2) Es gilt österreichisches Recht.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können beginnend ab 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht werden.

(2) Der vollständige Wortlaut der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland kann unter der Internetadresse http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/RahmenRL_für_die_Wirtschaftsförderung.pdf abgerufen werden.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: P/1/2009

357. Öffentliche Stellenausschreibung eines Gemeindefarztes für die Stadtgemeinde Frauenkirchen

Stellenausschreibung

In der Stadtgemeinde Frauenkirchen gelangt die Stelle eines Gemeindefarztes ab 1. September 2009 zur Besetzung.

Gemäß § 4 (1) des Bgld. Gemeindefsanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, idgF, ist zur Anstellung als Gemeindefarzt erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- ein ehrenhaftes Vorleben,
- volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten,
- die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin

Bewerbungsgesuche sind bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieses Landesamtsblattes im Gemeindefamt 7132 Frauenkirchen, Amtshausgasse 5, einzubringen. Unvollständig oder verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Nachweise beizuschließen:
Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Diplom oder eine beglaubigte Abschrift des Diploms, sowie Zeugnisse über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit, amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, eventuell Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder sowie Wehrdienstbescheinigung.

Der Bürgermeister:
Ziniel eh.

358. 1. verkürzte berufsbegleitende Ausbildung für Pflegehelfer gemäß § 44 GuKG zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Oberwart

An der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Oberwart des Bundeslandes Burgenland beginnt am 1. Feber 2010 die verkürzte berufsbegleitende Ausbildung für Pflegehilfen zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

Zielgruppe: Personen, die eine Ausbildung zur Pflegehilfe mit gutem Erfolg absolviert haben und in diesem Tätigkeitsfeld mindestens zwei Jahre in Vollzeitform (bei Teilzeit verlängert sich entsprechend das Zeitausmaß)

beschäftigt sind und im Burgenland in einem Dienstverhältnis stehen. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt insgesamt 29 Monate.

Für die Aufnahme in die Ausbildung sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Aufnahmeansuchen
- Lebenslauf
- Pflegehilfeabschlusszeugnis (Kopie)
- Bestätigung vom Dienstgeber über Beschäftigungsausmaß und Dauer des Dienstverhältnisses
- Geburtsurkunde (Kopie)
- 2 Passbilder
- 2 beschriftete, frankierte Kuverts (A5)
- Einzahlungsbestätigung der Einschreibgebühr €20,- (Kopie)
Bankverbindung Bank Burgenland, BLZ 51000, Kto. Nr.: 90113001901
Empfänger: A.ö. KH Oberwart Dornburggasse 80 7400 Oberwart
Verwendungszweck: Einschreibgebühr Gesundheits- und Krankenpflegeschule

Das Aufnahmeansuchen und die oben aufgelisteten Unterlagen sind vollständig und fristgerecht bis spätestens 30. November 2009 an die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Dornburggasse 82, 7400 Oberwart oder gkpsoberwart@krages.at zu richten. Später bzw. nicht vollständig eingelangte Unterlagen können für die Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

Über die Aufnahme in die Ausbildung entscheidet in weiterer Folge die Aufnahmekommission.

359. Öffentliche Ausschreibung für den Neubau des Seerestaurants Rust; Ruster Seebad Betriebs GmbH

Ausschreibung im offenen Verfahren

Auftraggeber:

Ruster Seebadbetriebs GesmbH
A-7071 Rust, Ruster Bucht 2
Tel.: 02685 591

Zur Ausschreibung gelangen folgende Gewerke:

- Baumeisterarbeiten: Aushub-, Abbruch-, Fundierungs-, StbFT-, Maurer-, Verputz-, Estrich, und Versiegelungsarbeiten etc.
- Zimmererarbeiten

Vergabeverfahren:

offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

Projekt:

Die Ruster Seebadbetriebs GesmbH beabsichtigt anstatt des bestehenden Seerestaurants in der Ruster Bucht ein neues zweigeschossiges Restaurant in Holzbauweise auf duktilen Pfählen zu errichten.

Auskünfte:

Planung:
Architekturbüro Tomm Fichtner
MMag. Thomas Fichtner
Architekt, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Baumkirchergasse 12
A-7461 Stadtschlaining
Tel.: 03355 2213, Fax DW15
E-Mail: fichtner@utanet.at

HKLS: IB Zettl, Ing. Josef Zettl, Wagendorf 50, A-8230 Hartberg
Tel. 03338 51 125, 0676 650 73 71, E-Mail: tb.zettl@aon.at

Elektrik: IB Tauß GmbH, Ing. Franz Josef Tauß, Augasse 112, A-8232 Grafendorf,
Tel. 03338 4179, 0676 430 50 46, E-Mail: tb.et.tauss@utanet.at

Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 23. September 2009
Rohbaufertigstellung: 27. März 2010 dicht
Sommer Pause: 1. April 2010 bis 1. Oktober 2010
Gesamtfertigstellung: 31. März 2011

Angebotsanschrift:

Ruster Seebadbetriebs GesmbH
A-7071 Rust, Ruster Bucht 2

Das Angebot ist ausgepreist in einem verschlossenen Kuvert, mit der Anschrift „Nicht öffnen, Angebot Neubau Seerestaurant“ abzugeben.

Abgabeort:

Jugendgästehaus, A- 7071 Rust, Ruster Bucht 2, EG, Tel.: 02685 591

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab 3. August 2009 im Architekturbüro Tomm Fichtner unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: fichtner@utanet.at
Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ausschließlich digital.

Fristen:

Schlussstermin, bis zu dem die Angebote eingehen müssen: 28. August 2009, 11 Uhr

Angebotseröffnung:

Jugendgästehaus, A-7071 Rust, Ruster Bucht 2, EG
1. September 2009

HKLS Arbeiten 11.30 Uhr
Elektroinstallationen 12.00 Uhr

Die Angebotseröffnung erfolgt durch eine Kommission. Eine Teilnahme der Bieterinnen und der Bieter ist zulässig.

Später oder unvollständig einlangende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geforderte, beizulegende Eignungsnachweise:

- Firmencode Auftragnehmerkataster Österreich oder alle von diesem zur Eintrag geforderte Unterlagen.
- Nachweis über die gleichartige Durchführung von Aufträgen des ausgeschriebenen Leistungsumfanges.
- Erklärung des Bieters betreffend Zuverlässigkeit, Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens; Straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit.

Zuschlag:

Der Zuschlag erfolgt ausschließlich über den billigsten Preis. Die Zuschlagsfrist endet am 1. März 2010.



Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Im
Laborverbund der KRAGES

gelangt ab sofort ein/eine

Biomedizinische/r Analytiker/in

als Vollzeit-Karenzvertretung zur Besetzung.

Anforderungsprofil:

- Diplom für Biomedizinische/n AnalytikerIn
- Einsatzfreude und Teamgeist
- Kommunikationsfreudigkeit
- Einsatzbereitschaft für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste
- Flexibilität bezüglich des Dienstorts, besonders Oberpullendorf und Oberwart

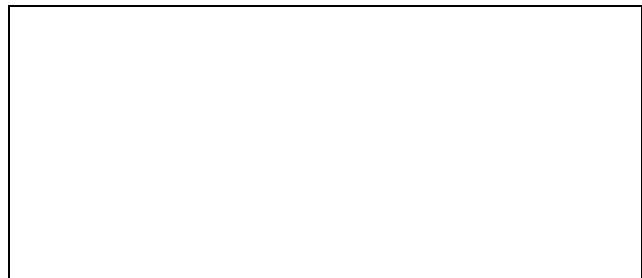
Wir bieten:

- attraktive Entlohnung
- familiäre Arbeitsbedingungen
- Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

DER MENSCH – IM MITTELPUNKT

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 14. August 2009 an das A.ö. KH Oberwart, z.H. Herrn Prim. Dr. Harald Lang, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33168 oder per E-Mail an:
labor.khoberwart@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.